

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Sachsen:

<http://www.revosax.sachsen.de>

Landesbauordnung (Fassung 28.05.2004)

	LBO	Freistehende Wohngebäude	Wohngebäude	Gebäude	Sonstige Gebäude
		geringer Höhe mit max. 1 Wohnung	geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen	geringer Höhe	mittlerer Höhe
Notwendige Treppenträume Belüftung	§ 35	keine	keine	Fenster mind. 0,5 m ²	Fenster mind. 0,5 m ²
Gebäude nicht geringer Höhe und Treppenträume (innen liegend) Rauchableitung					Rauchabzug mind. 1,0 m ²
Aufzüge Lüftung	§ 39	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²			

Gaststättenbaurichtlinie (Fassung 22.10.90)

Sonstige Vorschriften	§ 15	Rauchabführung
-----------------------	------	----------------

Hochhausverordnung (11.06.86 / 05.12.95)

		Gebäudehöhe > 22 m bis < 100 m
Treppen (außen liegend) Belüftung	§ 8.4	Zu öffnende Fenster 0,9 m x 1,2 m; diese Fenster müssen von anderen Öffnungen in der selben Wand 1,5 m entfernt sein, von Öffnungen in Wänden, die in einem Winkel von < 120° anschließen, 5 m . Zusätzlich Rauchabzug von 5%, mind. 1,0 m ²

Industriebaurichtlinie (Aufgenommen in die Liste der technischen Baubestimmungen 05.12.01)

Räume 200 m ² bis 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ² mit Sprinkler
Mind. 2% Rauchabzug	Rauchabzug mind. 2,5 m raucharmer Schicht nachzuweisen	Mind. 0,5% Rauchabzug

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Sachsen:>

<http://www.revosax.sachsen.de>

Krankenhausrichtlinie (Fassung 22.10.90)

		Eingeschossige Gebäude	Gebäude mit mehr als 1 VG	Hochhäuser
Treppenträume außen liegend Belüftung	§15	keine	5% Rauchabzug , mind. 0,5 m ²	Es gilt die Hochbauverordnung

Schulbau richtlinie (10.07.98, eingeführt 26.10.99)

Belüftung (**Rauchabzug**) der außen liegenden Treppenträume wie Bauordnung

(Fassung 29.03.2010)

6. Rauchableitung

Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchet werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben.

Verkaufsstättenbau richtlinie (Fassung 26.10.99)

Brandschutztechnische Einrichtung		Geschäftshäuser
Rauchableitung	§ 2.14	Verkaufsräume oder Ladenstrassen müssen Anlagen zur Rauchableitung haben.

Versammlungsstättenverordnung